

Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg 26. März 2021

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2020 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, folgende Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 17. März 2021 (Az.: 42-6410/A0001/V019) genehmigt worden.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Landesärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Heilberufsgesetz Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.
- (2) Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 4 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 14. Juli 2009 (ABl. S. 1549) außer Kraft.

Anlage zu § 1 GEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Allgemeine Gebühren

- 1.1. Ausstellung von Bescheinigungen der Landesärztekammer (z. B. Kursleiterin/Kursleiter)..... 25,00 €
- 1.2. Ausstellung eines Schildes „Arzt im Noteinsatz“..... 10,00 €
- 1.3. Ausstellung eines Arztausweises..... gebührenfrei
- 1.4. Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a. 25,00 €
- 1.5. Ausstellung von Duplikaten (bgl. Kopien) 5,00 €
- 1.6. Gebühren für sonstige Verwaltungsvorgänge (z. B. Änderungen auf Urkunden) 25,00 €
- 1.7. Gebühren für Mahnungen
 1. Mahnung..... 5,00 €
 2. Mahnung..... 15,00 €
- 1.8. Erstellen eines Widerspruchsbescheides 50,00 € bis 150,00 €
- 1.9. Ausstellung von Fachkundenachweisen.. 30,00 € bis 80,00 €
- 1.10. Bescheinigung gem. § 19 Absatz 2 Tarifvertrag Ärzte/ Kommunale Krankenhäuser zur Vorlage beim Arbeitgeber 250,00 €

2. Verfahren zur Anerkennung

- 2.1. Anerkennung einer Bezeichnung mit Prüfungsgespräch 200,00 €
- 2.2. Anerkennung einer Bezeichnung ohne Prüfungsgespräch 50,00 € bis 130,00 €
- 2.3. Durchführung einer Wiederholungsprüfung 100,00 €
- 2.4. Bestätigung der formalen Anrechenbarkeit von Tätigkeiten auf die Weiterbildungszeit..... 25,00 € bis 75,00 €

3. Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis und Zulassung von Weiterbildungsstätten

- 3.1. Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung 100,00 €
- 3.2. Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen 160,00 € bis 3.100,00 €

4. Gebühren für die Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten

- 4.1. Ausbildungsvertragsgebühr 25,00 €
- 4.2. Durchführung einer Abschlussprüfung einschl. der Ausstellung des Briefes Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter (einschl. § 45 BbiG) 100,00 €
- 4.3. Durchführung einer Wiederholungsprüfung 75,00 €
- 4.4. Durchführung einer Zwischenprüfung 25,00 €
- 4.5. Prüfung und Bescheidung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach §§ 4 ff. BQFG .. 100,00 € bis 800,00 €
- 4.6. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen 15,00 €

5. Gebühren für Tätigkeiten aufgrund der Strahlenschutzverordnung

- 5.1. Entscheidungen durch die Ärztlichen Stellen nach § 130 der

BEKANTMACHUNGEN

- Strahlenschutzverordnung.....
- Die Gebührenerhebung richtet sich nach den Tarifstellen 2.5.2.2.10 bis 2.5.2.2.12 und 2.5.2.2.14 der Gebührenordnung MASGF in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.2. Entscheidungen durch die Prüfungskommission Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 und § 49 der Strahlenschutzverordnung.....
- Die Gebührenerhebung richtet sich nach den Tarifstellen 2.5.2.2.2 sowie 2.5.2.2.5 der Gebührenordnung MASGF in der jeweils geltenden Fassung.

6. Tätigkeit der Ethikkommission (auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person)

Gebührenpflicht für die Tätigkeit der Ethikkommission

Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erhebende Gebühr richtet sich nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit der Ethikkommission.

- 6.1. Beratung von Ärztinnen/Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen/epidemiologische Forschungsvorhaben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung)
- 6.1.1. Beratung 250,00 € bis 1.500,00 €
- 6.1.2. Beratung bei nachträglicher Änderung..... 50,00 € bis 300,00 €
- 6.1.3. Nachmeldung/Änderung Prüferärztin/Prüferarzt 50,00 € bis 100,00 €
- 6.2. Beratung von Ärztinnen/Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung)
- 6.2.1. Beratung 250,00 € bis 1.500,00 €
- 6.2.2. Beratung bei nachträglicher Änderung..... 50,00 € bis 300,00 €
- 6.2.3. Nachmeldung/Änderung Prüferärztin/Prüferarzt 50,00 € bis 100,00 €
- 6.3. Ethische und berufsrechtliche Beratung von sonstiger ärztlicher Tätigkeit in besonderen Einzelfällen auf Antrag
- 6.3.1. Beratung 250,00 € bis 2.500,00 €
- 6.3.2. Beratung bei nachträglicher Änderung..... 50,00 € bis 300,00 €
- 6.3.3. Nachmeldung/Änderung Prüferärztin/Prüferarzt 50,00 € bis 100,00 €
- 6.4. Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-) Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1/ § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG als federführende Ethikkommission sowie für Monocenter-Studien
- 6.4.1. Stellungnahme 2.500,00 € bis 4.000,00 €
- 6.4.2. Änderung
- 6.4.2.1. Formale Änderung..... 100,00 € bis 400,00 €
- 6.4.2.2. Inhaltliche Änderung 1.000,00 €
- 6.4.2.3. Neubewertung 1.500,00 €
- 6.4.3. Nachmeldung/Änderung Prüfzentrum..... 100,00 € bis 400,00 €
- 6.4.4. Nachmeldung/Änderung je Hauptprüferin/Hauptprüfer, Prüferin/Prüfer oder Stellvertreterin/Stellvertreter 50,00 € bis 150,00 €
- 6.5. Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-) Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1/ § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG als lokale Ethikkommission
- 6.5.1. Stellungnahme 400,00 € bis 1.500,00 €
- 6.5.2. Änderung 100,00 € bis 1.000,00 €

- 6.5.3. Nachmeldung/Änderung Prüfzentrum..... 100,00 € bis 400,00 €
- 6.5.4. Nachmeldung/Änderung je Hauptprüfer/in, Prüfer/in oder Stellvertreter/in 50,00 € bis 150,00 €
- 6.6. Transfusionsstudien, Studien nach StrlSchG..... 100,00 € bis 2.500,00 €

7. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

- 7.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V..... 500,00 € bis 1.000,00 €
- 7.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen 500,00 € bis 1.000,00 €
- 7.3. Beratung von Paaren 500,00 € bis 1.000,00 €

8. Gebühren für Fort- und Weiterbildung

- 8.1. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der LÄKB 30,00 € bis 1.500,00 €
- 8.2. Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen 25,00 € bis 400,00 €
- 8.3. Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ärztlicher Veranstalter, bei denen weder ein Sponsoring erfolgt noch eine Teilnehmergebühr erhoben wird gebührenfrei
- 8.4. Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ärztlicher Körperschaften gebührenfrei
- 8.5. Ausstellung des Fortbildungszertifikats für Mitglieder der LÄKB gebührenfrei
- 8.6. Errichtung und Unterhaltung eines für 5 Jahre bestehenden elektronischen Fortbildungskontos sowie die damit verbundene Zertifikatausstellung für Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler in der Medizin, welche keine Kammermitglieder sind 140,00 €

9. Gebühr für die Überwachung der Qualitätssicherung bei der Anwendung von Blutprodukten

- 9.1. für Einrichtungen ohne Qualitätsbeauftragte 45,00 €
- 9.2. für Einrichtungen mit Qualitätsbeauftragten 85,00 €

10. Gebühren für die Fortbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung

- 10.1. Durchführung einer Fortbildungsprüfung einschließlich der Ausstellung des Briefes Fachwirtin/Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung 240,00 €
- 10.2. Durchführung einer Wiederholungsprüfung 200,00 €

Genehmigt:

Potsdam, den 17. März 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i. A.
Thomas Roese

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im Brandenburgischen Ärzteblatt bekannt zu machen.

Potsdam, den 26. März 2021

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz